



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz,
Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2018

Leinefelde-Worbis, den 26.07.2018

Nr. 19

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung über die Feststellung des neuen Stadtratsmitgliedes aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis 134
- Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen 134

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
Monat August 137
- Landkreis Eichsfeld - Pressemitteilung
Impfung gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest) 138

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung

über die Feststellung des neuen Stadtratsmitgliedes aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis

Der Thüringer Landtag hat mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7/2018 vom 05. Juli 2018 das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik verkündet.

Im Gesetz ist im § 16 Absatz 6 festgelegt, dass der Stadtrat Leinefelde-Worbis für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 1 Mitglied des Stadtrates zu erweitern ist.

Es wird festgestellt, dass auf Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 25.05.2014 aus dem ehemaligen Gemeinderat Hundeshagen in den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis

Herr Wolfgang Aschoff Vereinigte Wählergemeinschaft

aufzunehmen ist. Damit besteht der Stadtrat aus 25 Mitgliedern.

Herr Wolfgang Aschoff hat die Berufung in den Stadtrat angenommen und wird sich der Fraktion CDU-FWG anschließen.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen

Am 30. Mai 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und nach den Maßgaben von § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienlicher Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen, Nordhausen und Sondershausen.

Zu den weiteren zweckdienlichen Unterlagen, die mit ausgelegt werden, gehören:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Ergänzungsstudie - im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 09.10.2015,
- Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von

- Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
- Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwerke Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
- Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
- Prüflblätter zu Vorranggebieten Windenergie,
- Einzelkarten zum Kriterienkatalog Windenergie,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen Windenergie,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Nordthüringen für die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen von der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen und Leinefelde-Worbis sowie Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom Juni 2015,
- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 08.04.2016,
- Untersuchung zur Rohstoffsicherung der Rohstoffart Gips/Anhydrit in Nordthüringen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 15.12.2017,
- Prüflblätter zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung / Vorsorgende Rohstoffsicherung,
- Einzelkarten zum Kriterienkatalog Rohstoffe,
- Gesamtkarte der Ausschluss- und Restriktionskriterien Rohstoffe,
- Daten aus der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) vom 30.06.2015,
- Karte Schutzgüter Umweltbericht,
- Fachgutachten Klimabewertung als Fachbeitrag „Klimaökologische Ausgleichsleistung“ für die Regionalplanung Thüringens, erstellt vom Institut für Klima- und Energiekonzepte im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Klimaagentur, November 2016,
- Waldfunktionskartierung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 16.03.2017

Der Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen liegen

vom 3. September 2018 bis einschließlich 8. November 2018

in der

Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis

Bahnstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Rathaus Wasserturm, Bürgerbüro Leinefelde

Montag – Mittwoch:	08.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 18.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 15.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Haus Kaufeck, Bürgerbüro Worbis

Rossmarkt 2, 37339 Worbis

Montag und Dienstag:	08.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Der Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen und die oben genannten weiteren zweckdienlichen Unterlagen werden während des Auslegungszeitraums zusätzlich auch in das Internet eingestellt unter: www.regionalplanung.thueringen.de.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Nordthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sondershausen, 27.06.2018

Kreyer
Präsident

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Monat August

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:
Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 5066780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger



LANDKREIS EICHSFELD

Pressemitteilung

Nr. 2018 / VG, LG, Städte Heilbad Heiligenstadt, den 18.07.2018

Impfung gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest)

An alle Geflügelhalter des Landkreises Eichsfeld

Aufgrund jüngster Ausbrüche in Geflügelbeständen in Belgien, hier insbesondere in Kleinsthaltungen, weist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld wiederholt darauf hin, dass jeder Halter von Geflügel (Hühner und Puten) gesetzlich verpflichtet ist, sein Geflügel ausreichend gegen die Newcastle Krankheit impfen zu lassen.

Dies betrifft alle Hühner- und Putenbestände, unabhängig von der Größe des Bestandes, erklärt der Leiter des Veterinäramtes Herr Dr. Semmelroth. Die Newcastle Disease (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf unsere Geflügelbestände hat. Die Krankheit ist nicht identisch mit der Geflügelpest, weist aber ähnliche Symptome auf. Beim Kauf von Junghennen aus der Hand des Geflügelhändlers sind diese ausreichend gegen die Krankheit geschützt. Der Käufer hat einen Anspruch auf den Nachweis der Schutzimpfung bei dem von ihm erworbenen Geflügel und sollte sich in jedem Fall eine Impfbescheinigung vom Händler geben lassen. Der Schutz des Geflügels ist jedoch in Abhängigkeit von der Impfmethode relativ kurz, so dass in den meisten Fällen bereits 3 Monate nach der Grundimmunisierung im Herkunftsbestand, eine erneute Impfung über das Tränkwasser sich als notwendig erweist. Empfehlenswerter ist deshalb die jährliche Impfung mit einem Totimpfstoff über die Einzeltierimpfung, so der Amtstierarzt.

Herr Dr. Semmelroth empfiehlt den Geflügelhaltern:

Fragen Sie ihren Tierarzt nach der für Sie günstigsten Methode. Alternativ können Sie sich auch an ihren örtlichen Geflügelzuchtverein wenden, die regelmäßig ihre Bestände durch einen Tierarzt gegen die ND-Krankheit impfen lassen.

Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I, S. 3538). § 7 Abs. 1 regelt die Pflicht des Besitzers eines Hühner- oder Putenbestandes seinen Bestand regelmäßig durch einen Tierarzt impfen zu lassen, so dass ein ausreichender Immunschutz gewährleistet werden kann.

Das Veterinäramt überprüft jährlich stichprobenartig in Geflügelbeständen den ausreichenden Impfschutz mittels Untersuchung von Blutproben.
